

Anwalt und Kanzlei

Von Rechtsanwalt Christian Dahns, Berlin

Schlichtungsverfahren der anwaltlichen Selbstverwaltung

Rechtsanwalt Christian Dahns, Berlin

Bei der Beziehung eines Mandanten zu seinem Anwalt handelt es sich um ein besonderes Vertrauensverhältnis. Ist dieses Vertrauen – aus welchen Gründen auch immer – gestört, kann ein Schlichtungsverfahren dabei behilflich sein, ohne Einschaltung eines Gerichts eine einvernehmliche Lösung zu finden.

I. Einleitung

Möchten Anwalt und/oder Mandant Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Mandatsverhältnis außegerichtlich beilegen, haben sie die Wahlfreiheit, ob sie sich an die ortsnahe regionale Rechtsanwaltskammer oder die überregionale Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wenden.

II. Die Rechtsanwaltskammern

Gemäß § 73 II Nr. 3 BRAO ist es Aufgabe der regionalen Rechtsanwaltskammern, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant zu vermitteln. Nach allgemeiner Auffassung war der Anwalt bis zur letzten Berufsrechtsreform im Jahre 2009 nicht zur Mitwirkung in einem Schlichtungsverfahren vor dem Kammervorstand verpflichtet. Die Rechtsuchenden haben diesen Umstand zunehmend als stumpfes Schwert empfunden. Daher hat der Gesetzgeber in § 73 V BRAO festgeschrieben, dass in Fällen, in denen der Mandant bei Streitigkeiten zwischen ihm und einem Anwalt ein Vermittlungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer beantragt, dieses stets eingeleitet wird, ohne dass es hierzu einer gesonderten Zustimmung des Anwalts bedarf. Zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse ist gleichzeitig klargestellt worden, dass Schlichtungsvorschläge freilich nur dann verbindlich werden, wenn diese von beiden Seiten angenommen werden.

§ 56 II BRAO sieht ferner vor, dass ein Anwalt in Vermittlungsverfahren der Rechtsanwaltskammern auf Verlangen vor dem Kammervorstand oder einem beauftragten Mitglied des Vorstands erscheinen muss. Das Erscheinen soll angeordnet werden, wenn die Kammer nach Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann. Geht die Kammer mithin davon aus, dass ein Gespräch einer Einigung dienlich sein könnte, ist ein Anwalt berufsrechtlich verpflichtet, zu diesem Gespräch zu erscheinen. Eine weitergehende Verpflichtung, sich zu dem Vermittlungsbegehren zu äußern, wird durch diese Norm nicht geschaffen, da der Anwalt aus rechtsstaatlichen Gründen zu einer Stellungnahme in der Sache nicht gezwungen werden kann. Nähere Informationen über das Schlichtungsverfahren bei den Kammern, die teilweise über

eigene Schlichtungsordnungen verfügen, erhält man auf deren Internetseiten.

III. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

In Ergänzung zur Stärkung der Vermittlung und Schlichtung auf Ebene der regionalen Rechtsanwaltskammern hat es der Gesetzgeber auf Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer für sinnvoll erachtet, in einem weiteren Schritt eine von den Kammern unabhängige überregionale Schlichtungsstelle zu etablieren. Die Möglichkeiten der Verbraucher, bei zivilrechtlichen Streitigkeiten mit ihrem Anwalt ohne Anrufung eines Gerichts eine befriedigende Lösung erreichen zu können, sollen damit ausgeweitet und verbessert werden. Ferner soll hierdurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Anwaltschaft gestärkt und Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten vermieden werden.

Die seit dem 1.1.2011 tätige Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist kein Organ der Bundesrechtsanwaltskammer, sondern eine eigenständige Einrichtung, die dort lediglich angesiedelt worden ist. Unabhängige Schlichterin ist die ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Dr. Renate Jaeger. Die Berufsaufsicht der regionalen Kammern wird durch die Schlichtungsstelle nicht berührt. Dies bedeutet auch, dass es der Schlichtungsstelle nicht obliegt zu beurteilen, ob ein Anwalt berufsrechtliche Pflichten verletzt hat. Gemäß § 191 f V Nr. 6 BRAO muss die Schlichtung jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 15 000 Euro zuständig sein. Neben Fällen der etwaigen Schlechtleistung des Anwalts sind auch Streitigkeiten über die Höhe der anwaltlichen Vergütung umfasst.

Die Vorgabe, dass die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle nicht davon abhängig gemacht werden darf, dass zuvor ein Vermittlungsverfahren bei der regionalen Rechtsanwaltskammer gem. § 73 II Nr. 3 BRAO durchgeführt worden ist, soll den Grundsatz der Wahlfreiheit bei konkurrierenden Schlichtungsangeboten sicherstellen. Hingegen durch Satzung ausgeschlossen werden durfte, eine Schlichtung nicht zuzulassen, wenn bereits ein Schlichtungsverfahren bei der Kammer durchgeführt wird oder worden ist. Ein Antrag auf Schlichtung ist auch dann unzulässig, wenn die Streitigkeit bereits vor Gericht anhängig war oder ist, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien. Um Mandanten auch bei Bagatellfällen die Möglichkeit zu eröffnen, die Schlichtungsstelle anzurufen, ist deren Inanspruchnahme für alle Beteiligten unentgeltlich. Weitere Einzelheiten zur Schlichtung können der Satzung der Schlichtungsstelle entnommen werden (diese ist abrufbar unter www.s-d-r.org). ■